

**Geschäftsstelle**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1  
Gesellschaftlicher Dialog,  
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

---

**Beratungsunterlage zur 20. Sitzung am 11. Februar 2016**

Prof. Dr. Gerd Jäger: Vorschlag zur Implementierung eines Prüf-  
und Interventionsrechts im Beteiligungsprozess

Datum: 02.02.2016

---

<p><b>Kommission</b> <b>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe</b> <b>K-Drs. /AG1-65</b></p>
---

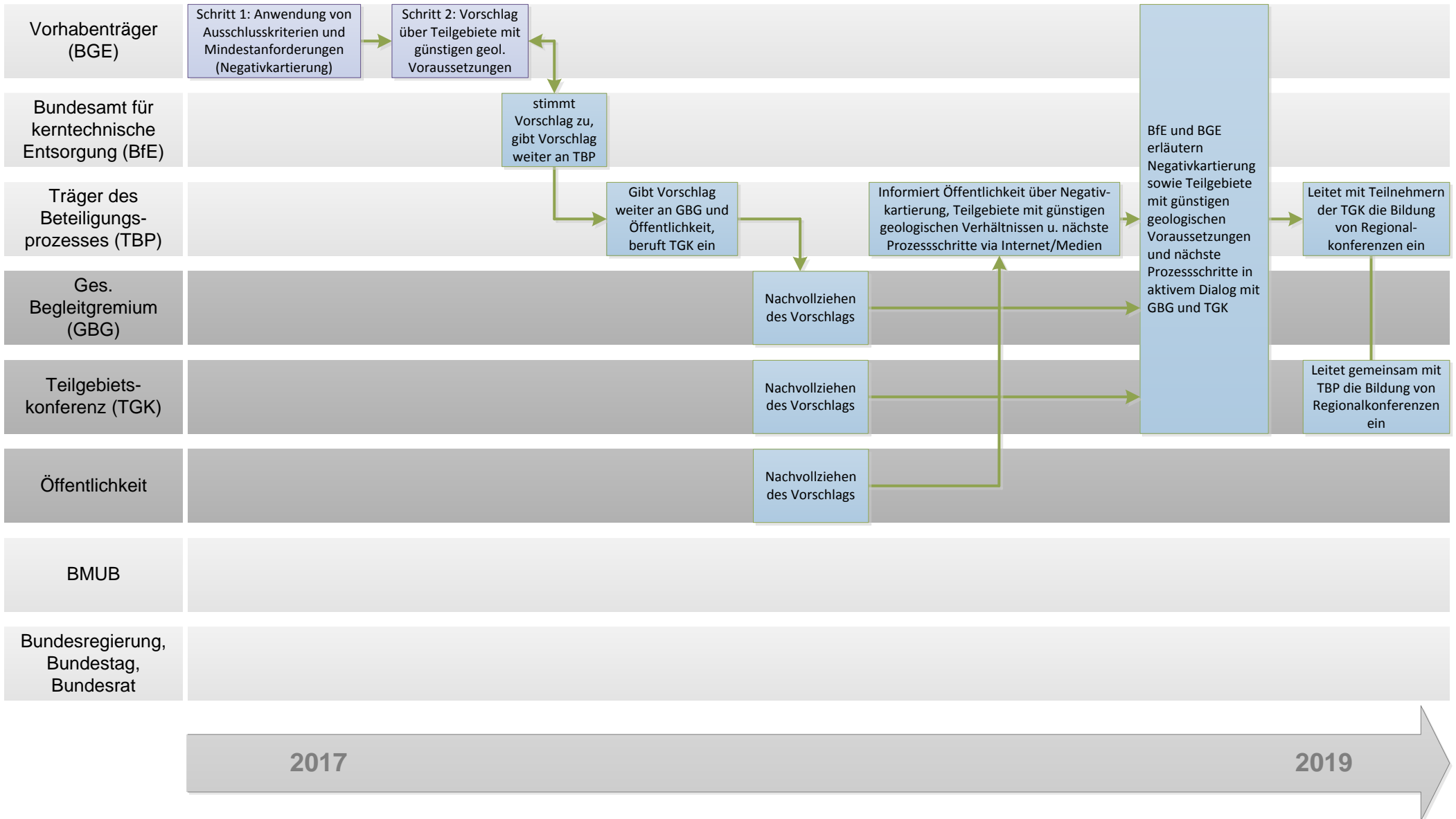
## **Vorschlag zur Implementierung eines Prüf- und Interventionsrechts im Beteiligungsprozess**

Der nachfolgend dargestellte Ablauf konzentriert sich auf die Implementierung eines Prüf- und Interventionsrechts mit dem speziellen Fokus auf die Rollen der zu Beteiligten. Die Trägerschaft des Beteiligungsprozesses (TBP) ist noch zu definieren und daher in dieser Darstellung offen gelassen. Es wird für diese Darstellung angenommen, dass das gesellschaftliche Begleitgremium (GBG) die Rolle des Partizipationsgaranten (PG) übernimmt. Die Diskussion hierzu ist in der AG1 jedoch noch nicht abgeschlossen.

Das gesellschaftliche Begleitgremium und die Regionalkonferenzen erhalten ein Prüfrecht. Dieses umfasst das Recht, die Vorschläge zur übertägigen und untertägigen Erkundung sowie den Standortvorschlag selbst oder durch einen Dritten auf Konformität mit den Verfahrensvorgaben des StandAG prüfen zu lassen. Die übrigen regionalen bzw. lokalen Akteure können sich indirekt einbringen. Sollte nach Ausübung des Prüfrechts das Ergebnis dieser Prüfung Defizite aus Sicht des Prüfenden ergeben, so haben das gesellschaftliche Begleitgremium sowie die Regionalkonferenzen ein Interventionsrecht. Die Ausübung des Interventionsrechts erfordert die Formulierung eines klar spezifizierten, auf die konkret gesehenen Defizite des Verfahrens bezogenen Prüfungs- bzw. Überarbeitungsauftrages an BGE bzw. BfE. Der Prozess wird nicht fortgesetzt, solange die Prüfung entsprechend dem Prüfrecht bzw. der ggf. durch die Ausübung des Interventionsrechts ausgelöste Vorgang einschließlich der dann erforderlichen Erörterungen des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist. Der zeitliche Rahmen für diese Vorgänge muss daher limitiert werden.

# Phase 1, Schritt 1 und 2

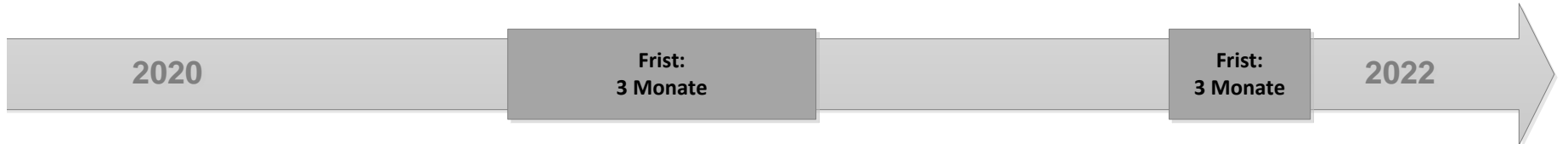
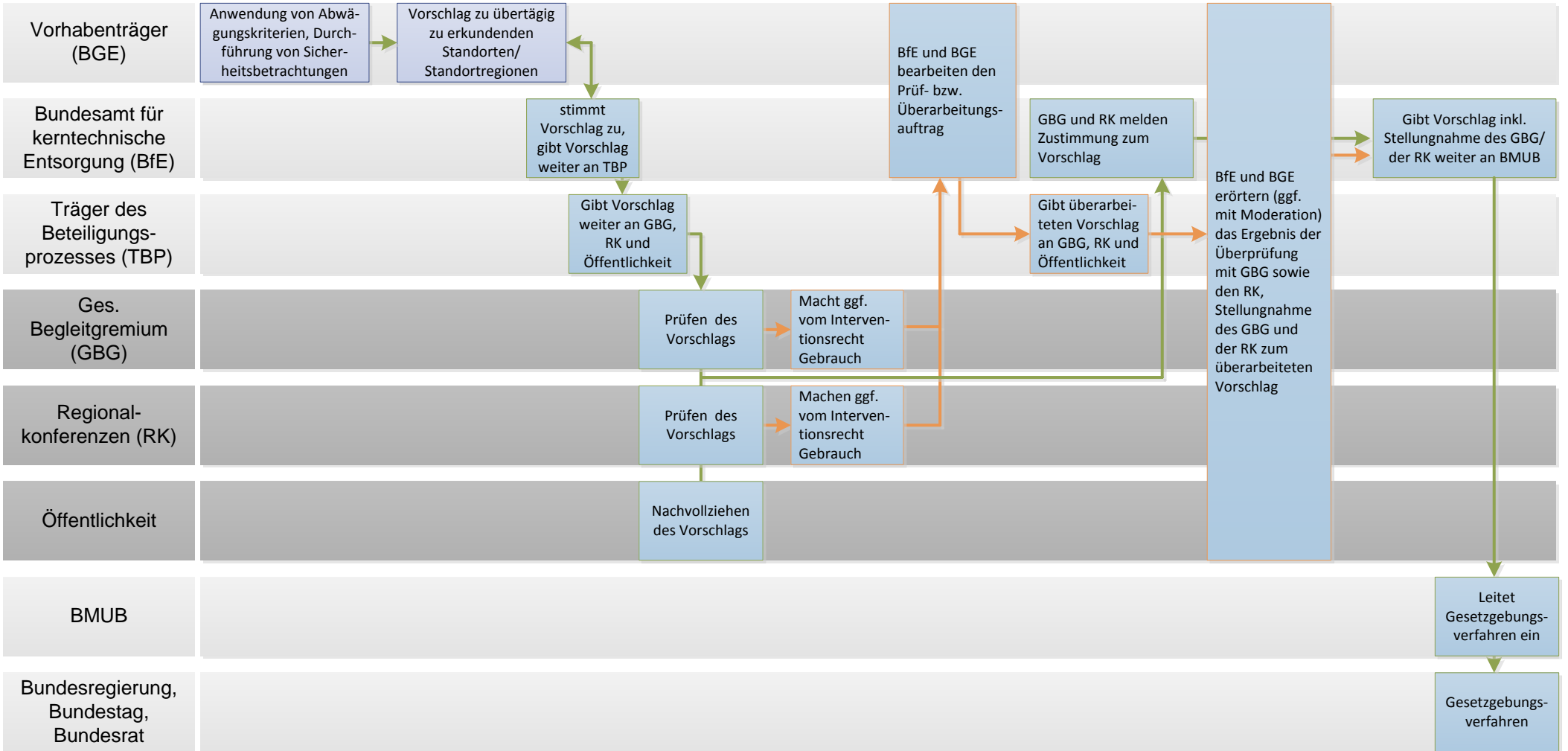
## Auswahl von Teilgebieten



# Phase 1, Schritt 3

## Vorschlag über übertägig zu erkundende Standorte/Standortregionen

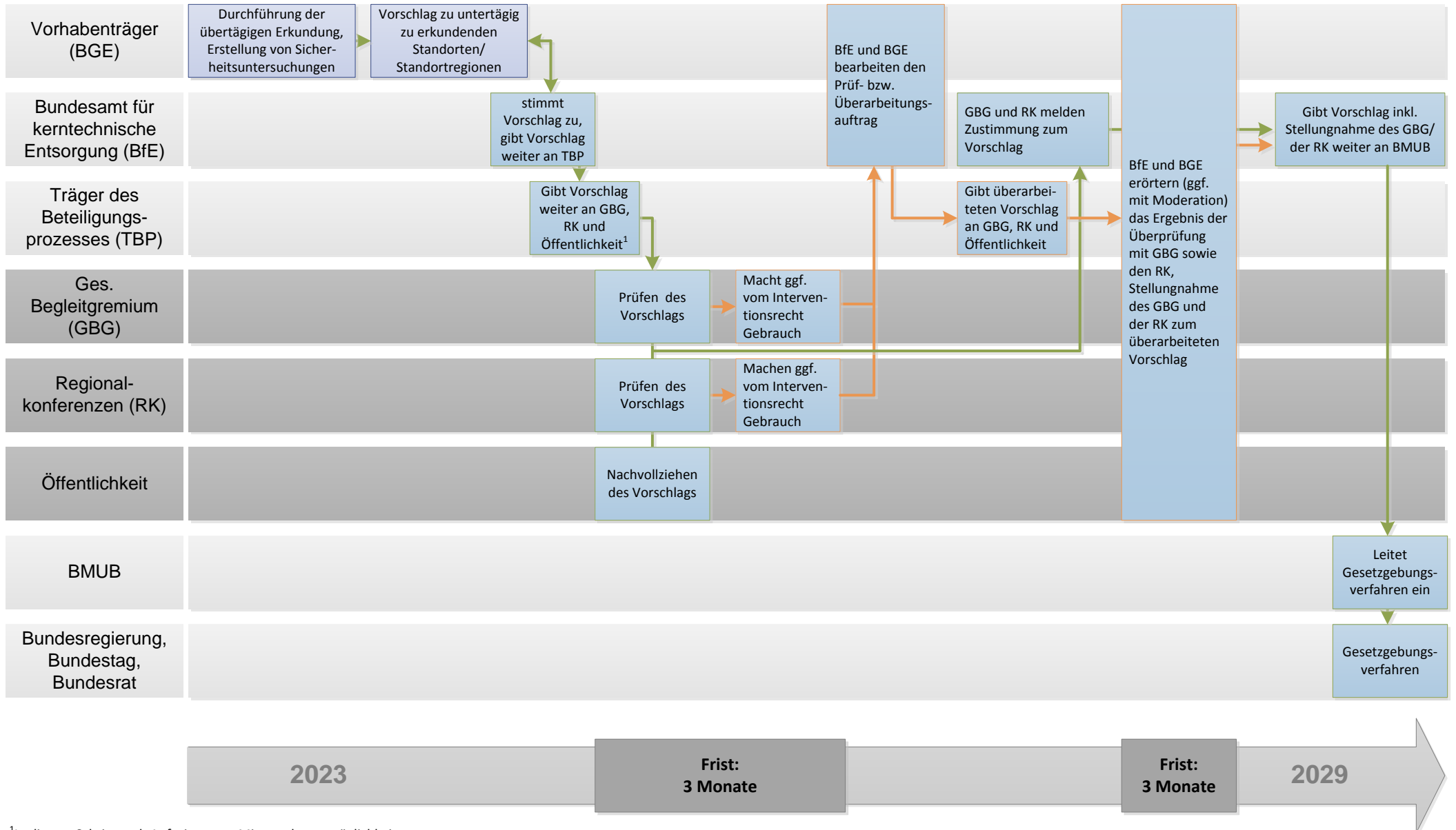
— Ablauf ohne Nutzung des Interventionsrechts  
— Ablauf mit Nutzung des Interventionsrechts



# Phase 2

## Vorschlag über untertägig zu erkundende Standorte/Standortregionen

— Ablauf ohne Nutzung des Interventionsrechts  
 — Ablauf mit Nutzung des Interventionsrechts

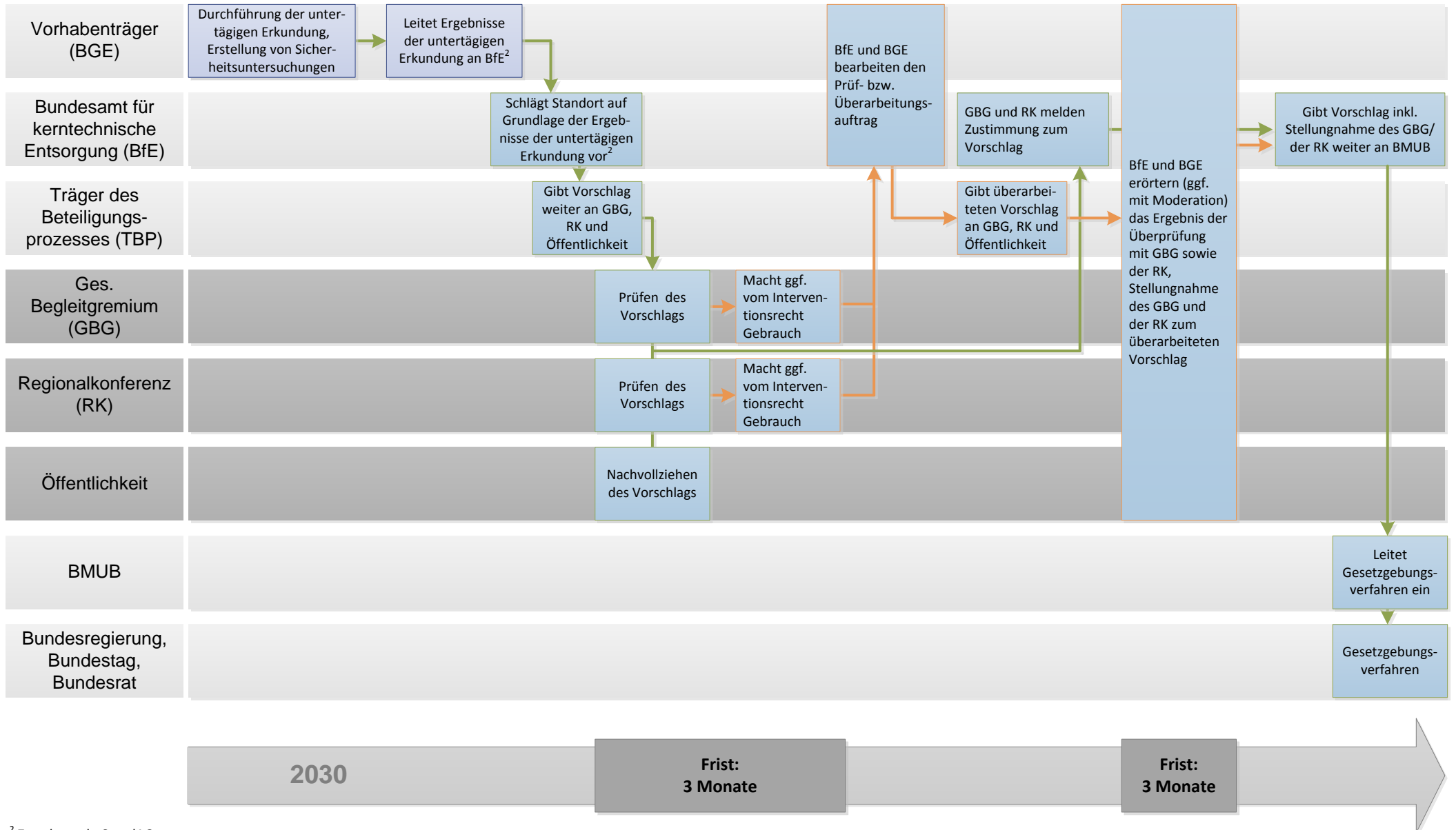


<sup>1</sup>In diesem Schritt auch Aufzeigen von Mitgestaltungsmöglichkeiten auf Standortebene (oberirdische Anlagen, Standortvertrag, etc.)

# Phase 3

## Standortvorschlag

— Ablauf ohne Nutzung des Interventionsrechts  
 — Ablauf mit Nutzung des Interventionsrechts



<sup>2</sup> Zuordnung lt. StandAG; zu prüfen, ob BGE nicht Vorschlag vorlegen soll